

AGENDA ASYL

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Flüchtlingsdienst
Steinergasse 3
1170 Wien

Diakonie

Verein Projekt Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien

SOS
MITMENSCH

Volkshilfe Österreich
Auersperstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.
ÖSTERREICH

Grundversorgungsstandards

Anstöße zur Hebung des Lebensstandards für AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde (angemessener Lebensstandard)

Vorbemerkung:

Durch die Grundversorgungsvereinbarung Bund-Länder sowie die entsprechenden Landes- und Bundesgesetze zur Umsetzung dieser Vereinbarung sollte für alle hilfsbedürftigen AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde durch ein bundesweit einheitliches System ein menschenwürdiges Leben gewährleistet werden. In den einzelnen Bundesländern ist es dennoch zu recht unterschiedlicher Umsetzung gekommen. Eine Evaluation, die insbesondere auch die praktische Umsetzung untersucht, wurde von NGOs mehrmals gefordert, liegt aber bis heute nicht vor.

In den meisten Bundesländern sind NGOs in die Gewährleistung von Grundversorgungsleistungen eingebunden, sei es als Unterkunftgeber, im Rahmen der Sozialbetreuung oder auch der administrativen Abwicklung. Die dabei gemachten Wahrnehmungen und Empfehlungen sind bisher in Hinblick auf den Bedarf an einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen der betreuten Personen unbeachtet geblieben.

unterstützt von:



Wohnen:

Gesicherte Wohnverhältnisse wirken stabilisierend und sind demnach Grundvoraussetzung für alle weiteren Lebensbereiche.

Grundsätzlich ist die Gewährleistung der Unterkunft in Form von organisierten oder privaten Quartieren eine sinnvolle Regelung. Speziell für neu angekommene Flüchtlinge und Personen mit höherem Betreuungsbedarf bieten organisierte Quartiere den oft notwendigen schützenden Raum.

Das Leben in organisierten Quartieren kann zu einem sukzessiven Verlust von Eigeninitiative und Selbständigkeit führen, insbesondere, wenn die Rahmenbedingungen wie Vollverpflegung, der weitgehende Ausschluss von Bildungsmaßnahmen und Erwerbstätigkeit, fehlende finanzielle Mittel und geringe Mobilität verstärkend hinzu kommen.

- Mit der Länge des Aufenthalts sollten daher die Möglichkeiten, von einem organisierten in ein privates Quartier zu wechseln, deutlich erleichtert werden. Dazu bedarf es einer Anpassung der Mietunterstützung an die Gegebenheiten des Wohnungsmarktes. Analog der Mindestsicherung wäre dabei auch die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen zu berücksichtigen.
- Die Empfehlung des Vorarlberger Rechnungshofs in seinem Bericht 2009 sollte aufgegriffen werden und der Mangel an aktuellen, vom Land definierten Qualitätsstandards wie der Größenbedarf pro Person und der erforderliche Wohnwert einer Unterkunft behoben werden.¹
- Bei der schon lange fälligen Valorisierung der Tagsätze² sollte jedenfalls vermieden werden, dass eine zu geringe Anpassung zu Lasten der AsylwerberInnen geht, Unterkunftgeber bei Warmwasser, Heizung, Ausstattung, Instandsetzung und Verpflegung sparen oder die Beherbergungskapazitäten maximal auslasten, also Mehrbettzimmer voll belegt werden. Bei der Valorisierung wäre der Empfehlung des UN Komitees für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte an die österreichische Regierung entsprechend Rechnung zu tragen³ und nicht bloß der zwischen 2004 und 2011 um 18,5% gestiegene Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen!
- Das Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf bei Kontrollen in den Unterkünften sowohl

¹ Landesrechnungshof Vorarlberg Prüfbericht über die Caritas Vorarlberg mit Schwerpunkt Flüchtlings- und Migrantenhilfe Bregenz, Oktober 2009 S 19

² Lt. Bundesbetreuungsverordnung wurden die Tagsätze ab 1. Juli 1998 auf öS 225,- (€16,35) angehoben, das Taschengeld auf öS 530,- (€38,50) Zu Jahresende 2011 beträgt der Wertsicherungsindex 130,7% - demnach würde der inflationsangepasste Tagsatz €21,40 und das Taschengeld €50,30 betragen.

³ UN Komitee für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte (25. November 2005 E/C.12/AUT/CO/3) Principal subjects of concern 16: The Committee is concerned about reports that social assistance benefits provided to asylum seekers are often considerably lower than those received by citizens of the State party. The Committee calls on the State party to ensure that adequate social support is provided to asylum seekers throughout their asylum proceedings.

durch Unterkunftgeber als auch Behörden nicht ohne zwingenden Anlass eingeschränkt werden. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass unangekündigte und unsensibel durchgeführte Kontrollen retraumatisierend für Flüchtlinge sein können. Es wird daher die Anwesenheit von BetreuerInnen und DolmetscherInnen empfohlen, um solche Stresssituationen abzumildern.

- Festgestellte Mängel in Unterkünften sollten umgehend behoben werden.
- AsylwerberInnen sollen in die Entscheidung über den Wohnort eingebunden und Präferenzen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- Verlegungswünsche sollten auch über Bundesländergrenzen hinweg flexibler gehandhabt werden.
- Hausordnungen sollten die BewohnerInnen in leicht verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten informieren und in den gängigen Sprachen zur Verfügung stehen. Androhungen von Sanktionen sollten auf das für das Zusammenleben und den reibungslosen Ablauf notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Eine Standardisierung wäre wünschenswert, die Hausordnung sollte jedoch auch an die jeweilige spezielle Situation angepasst werden.

Verpflegung:

Die Vollverpflegung in organisierten Quartieren ist eine Quelle für Konflikte und Unzufriedenheit. Der durch die Mahlzeiten strukturierte Tagesablauf schränkt den Freiraum für die individuelle Gestaltung zeitlicher Abläufe stark ein. Individuelle Ernährungsgewohnheiten können kaum bis gar nicht berücksichtigt werden.

- Die organisierte Unterbringung sollte bevorzugt in Quartieren erfolgen, wo eine eigenständige Zubereitung des Essens möglich ist. Asylsuchende erhalten so ein Stück Autonomie und Beschäftigung.
- Jedes Kind ist gleich viel wert! € 80,- für den Lebensunterhalt eines Kindes pro Monat bei privater Unterbringung sind nur ein Bruchteil der Unterstützung, die für österreichische Kinder aufgewendet wird.

Kostenbeitrag bei beschränkter Hilfsbedürftigkeit

- Hat eine grundversorgte Person ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, sollte der Kostenbeitrag zur Grundversorgung entfallen⁴. Vor allem in Hinblick auf den drohenden Verlust des Betreuungsplatzes und die Notwendigkeit, eine private Wohnung anzumieten, sollte von Kostenbeiträgen abgesehen werden. Damit AsylwerberInnen und Schutzberechtigte die Möglichkeit haben, ihre neue

⁴ Siehe dazu die weiterreichende Entscheidung VwGH 2009/18/0006 vom 24.09.2009 über hinreichendes Einkommen, das monatlich berechnet nach Abzug der Wohnungskosten das 1 ½ fache der Grundsicherung übersteigt und als Kostenbeitrag vorzuschreiben gewesen wäre.

Situation zu managen und von Unterstützung durch die GV unabhängig zu werden, sollte ein Kostenbeitrag erst nach 6 Monaten eingefordert bzw. einbehalten werden⁵.

- Anstatt die Unterstützungsleistungen durch einen nicht ordentlich kundgemachten Kriterienkatalog fehlender Hilfsbedürftigkeit einzuschränken, wäre mehr aktive Unterstützung zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit anzustreben: etwa durch Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt, Angebote zur gemeinnützigen Beschäftigung oder Angebote zur Aus- und Weiterbildung.
- Anstelle des Verlusts des Wohnplatzes bzw. der Einstellung der Grundversorgung bei angenommener fehlender Hilfsbedürftigkeit wären Kostenvorschreibungsbescheide zu erlassen. Der VfGH stellte in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2008 (B 2024/07) fest, dass Leistungen der Grundversorgung nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden dürfen. Solange kein Bescheid erlassen wird, sind die Leistungen weiterhin zu gewähren. Auch aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften geht zweifelsfrei hervor, dass Einschränkungen oder Einstellungen der Grundversorgung nur im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgen dürfen und eine Bekämpfbarkeit dieser Entscheidung in letzter Instanz vor einem Gericht möglich sein muss (Art. 16 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 der sog. Aufnahme-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten⁶

Besonders schutz- und hilfsbedürftige Gruppen

- Besonders schutzbedürftige Gruppen werden in der Status-Richtlinie und der Aufnahme-Richtlinie definiert – letztere sieht eine individuelle Prüfung der besonderen Bedürfnisse und die Anpassung der allgemeinen Standards an die besondere Situation vor⁷. Diese Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse sollte auch innerstaatlich rechtlich verankert werden.
- Der Betreuungsbedarf sollte bereits bei der Aufnahme in die Grundversorgung abgeklärt werden
- Die Unterbringung und Betreuung von UMF fällt prinzipiell in die Zuständigkeit der JWT, weshalb GV-Betreuungsstellen für UMF den Standards der JWF entsprechen müssen. Um den gesetzlichen Auftrag im

⁵ Art.13 Abs. 4 der Aufnahme-Richtlinie könnte als Grundlage dienen, in dem den Mitgliedsstaaten die Einhebung von Kostenbeiträgen vorgeschlagen wird, sofern Asylbewerber über ausreichende Mittel verfügen, beispielsweise wenn sie über einen angemessenen Zeitraum gearbeitet haben.

⁶ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

⁷ Siehe Art.15 Abs.2 bezüglich der medizinischen und sonstigen Hilfe, Art.17 bezüglich der Feststellung der besonderen Hilfsbedürftigkeit und der Anpassung der materiellen Aufnahmebedingungen; Art.18 Rehabilitationsmaßnahmen bei Minderjährigen; Art 19 sieht regelmäßige Bewertungen bei UMF vor; Art.20 die Behandlung von Opfern von Folter und Gewalt im Bedarfsfall

erforderlichen Umfang nachkommen zu können, ist eine Anhebung der Betreuungstagsätze unerlässlich.

- Sonderbetreuungsplätze sollten in ausreichender Anzahl und mit angemessener Vergütung der Betreuung zur Verfügung stehen. Die Ersatztage für die Bettenfreihaltung sollten ebenso wie die maximalen Tagsätze angehoben werden, damit eine den Bedürfnissen entsprechende Betreuung durch Fachkräfte gewährleistet werden kann. Kosten für fachärztliche Gutachten sind von der Grundversorgung zu übernehmen.
- Spezielle psychologische und psychotherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder mit Gewalterfahrungen sollen zur Verfügung stehen.

Betreuung

- Erstattung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Kurs- und Schulungsmaßnahmen, für das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder eines Anwalts; zur Erhöhung der Mobilität der AsylwerberInnen sollten sie Monatskarten mit geringem Selbstbehalt für die regionalen Verkehrsmittel erhalten
- Freizeitgeld sollte flexibel einsetzbar und mit geringem administrativen Aufwand abrechenbar sein
- Zur adäquate Betreuung grundversorgter Personen soll der Betreuungsschlüssel auf maximal 1: 70 gesenkt werden
- Vertragspartner von Bund und Ländern haben ihre Eignung und die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen

Schubhaft/Gelinderes Mittel:

- Da mit den Grundversorgungsgesetzen die EU-Aufnahme-Richtlinie umgesetzt wird, steht das „Ruhen von Grundversorgungsleistungen“ bei AsylwerberInnen in Schubhaft bzw. im Gelinderen Mittel, das de facto einen Ausschluss darstellt, in Widerspruch zu dieser Richtlinie. Eine gesetzliche Änderung wäre erforderlich, um die dieser Personengruppe zustehenden Leistungen sicherzustellen und Diskriminierung zu vermeiden.

Schutzberechtigte:

AsylwerberInnen, denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde, sollten neben gezielten Integrationsmaßnahmen auch im Rahmen der Grundversorgung unterstützt werden, für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können.

- Familien mit subsidiärem Schutz sollten Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld erhalten, auch wenn sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Anspruch auf diese Familienleistungen sollte auch dann zustehen, wenn das Kind in Österreich lebt, diesem der Status aber (noch) nicht zuerkannt wurde. Familienbeihilfe soll nicht zur Berechnung eines Kostenbeitrags herangezogen werden.
- Anspruch auf Mindestsicherung ab Asylgewährung oder Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Die gleichen Ansprüche wie von StaatsbürgerInnen ergeben sich aus der Status-Richtlinie. Die Frage der Kostentragung darf nicht zu Lasten der Schutzberechtigten gehen.